

Beitragsordnung gemäß § 12 der Satzung

1. Aufnahmegebühr:

- | | |
|--|------|
| a. für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 25 € |
| b. für andere Mitglieder | 40 € |
| c. für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 50 € |

Die Aufnahmegebühr ist bei Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.

2. Beiträge:

- | | |
|--|-------|
| a. für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 35 € |
| b. für andere Mitglieder | 79 € |
| c. für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 105 € |

3. Beginn der Beitragspflicht:

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Vierteljahres, in dem die Mitgliedschaft erklärt wird.

Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

4. Beitragsfälligkeit:

Der Jahresbeitrag ist am Anfang eines jeden Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten.

5. Beitragsermäßigung und Beitragserlaß:

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag die Beitragsschuld stunden, ermäßigen oder erlassen.

Der Antrag ist durch eine eingehende Darlegung der wirklichen Verhältnisse oder anderer, wesentlicher Umstände (Krankheit, Katastrophe u. a.) zu begründen.

6. Änderung der Beitragsordnung:

Die Beitragsordnung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.